



Kundmachung

Gemäß § 25 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994, i.d.g.F.
wird folgendes kundgemacht:

Hallenordnung

- 1.) Die Benützung der Turnhallen ist nur zu den dafür zugeteilten Zeiten gestattet.
- 2.) Es stehen nur die ausdrücklich zugewiesenen Sportstätten (Turnhallen) zur Verfügung.
- 3.) Werden zugewiesene Zeiten fallweise nicht genützt, ist dies mindestens eine Woche vorher der Gemeinde zu melden.
- 4.) Aufgrund großer oder wichtiger Veranstaltungen können die zugeteilten Trainings- oder Turnstunden abgesagt oder verschoben werden. Die Verständigung darüber erfolgt zeitgemäß von der Gemeinde/Hallenaufsicht.
- 5.) Schulen, Vereine, Kurse und andere Gruppen können die Turnhallen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (LehrerInnen, TrainerInnen, KursleiterInnen) benützen.
- 6.) Sportvereine haben der Gemeinde und der Hallenaufsicht ein Aufsichtsorgan namhaft zu machen, das für die Einhaltung der Benützungsbestimmungen durch seinen Verein verantwortlich ist.
- 7.) Die Aufsichtsorgane sind dafür verantwortlich, dass die Verwendbarkeit von Geräten vor Beginn des Turn-, Spiel- oder Trainingsbetriebes überprüft werden und gegebene Mängel unverzüglich der Hallenverwaltung (Hallenwart) gemeldet werden.
- 8.) **Für Schäden die durch unsachgemäße Benützung (auch Feuerlöscher) entstehen, haftet der Benutzer. Beschädigungen sind der Hallenaufsicht (dem Hallenwart) unverzüglich zu melden.**
- 9.) Unterbleibt eine Meldung bei bereits bestehenden Schäden, können diese dem letzten feststellbaren Benutzer angelastet werden.
- 10.) **Für Unfälle haften die Benutzer in eigener Verantwortung. Für etwaige Schadensfälle wird von der Gemeinde bzw. Eigentümerin keine Haftung übernommen.**

- 11.) Die Turnhallen samt Umkleiden und Nebenräumen müssen sauber gehalten werden. Dies ist auch von den Aufsichtsorganen zu kontrollieren.
- 12.) Die Verwendung mitgebrachter Sportgeräte bedarf der Zustimmung der Hallenverwaltung.
- 13.) Das Betreten der Sporthalle ist nur mit geeigneten Schuhen zulässig.**
- 14.) Die Benützung der Sporthallenböden mit (Sport)Schuhen mit abfärbenden Sohlen, Straßen- oder Arbeitsschuhen ist verboten.**
- 15.) Sämtliche Ballspiele dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Hallenbällen durchgeführt werden. Hallenhockey darf nur mit Innbandybällen gespielt werden.
- 16.) Die Verwendung von Inline-Skatern, Skateboards, Skootern oder anderen Rollschuhen ist in der gesamten Turnhalle samt Umkleiden und Nebenräumen verboten!!**
- 17.) Das Einbringen von Fahrrädern in das Gebäude ist untersagt.**
- 18.) In den Turnhallen und insbesondere auf den Freisportanlagen ist der anfallende Müll in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Verschmutzungen in diesem Bereich durch Abfälle jeder Art sind verboten.**
- 19.) Es ist ausnahmslos untersagt, die Freisportanlagen mit Mopeds zu befahren. Ein Bespielen des Kleinspielfeldes (Kleinfußballplatz) mit Fußballschuhen ist untersagt.**
- 20.) Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 21.) Das Mitbringen von Haustieren (besonders Hunde) im gesamten Bereich der Sportanlagen samt Umkleiden und Nebenräumen ist untersagt.**
- 22.) Mit Ende der Benützung sind sämtliche verwendete Geräte wieder in den dafür vorgesehenen Geräteraum ordentlichst zu deponieren.
- 23.) Termine für Turniere, Wettkämpfe usw. sind zeitgerecht mit der Gemeinde (Amtsleitung) abzusprechen und deren Durchführung und Bezahlung vertraglich zu regeln.
- 24.) In den Turnhallen gilt ausnahmslos Rauchverbot.**
- 25.) Den Anordnungen der Hallenaufsicht bzw. anderen Personen der Hallenverwaltung oder Aufsichtspersonal (siehe Punkt 5) ist Folge zu leisten.**
- 26.) Bei Nichtbeachtung der Hallenordnung werden die dadurch entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt. Gleichzeitig kann ein Entzug des Benützungsrechts ausgesprochen werden.